

Deutsche Bahn AG
Beschäftigungsbedingungen
Beamte und BEV, Arbeitsrecht (HBB)

Beamte bei der Bahn

Informationen von A bis Z

(Stand: 01.02.2020)

Claudia.Ochs@deutschebahn.com
Gallusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main
955-27768 oder 069 / 265-27768
Mobil: 01717610631

Abkürzungsverzeichnis

ADAzB	Allgemeine Dienstanweisung für die der Deutschen Bahn AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens
AnrRI	Richtlinie über die Anrechnung anderweitiger Bezüge von Beamtinnen und Beamten, die der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft zugewiesen sind (Anrechnungsrichtlinie)
AZV	Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes (Arbeitszeitverordnung)
BBG	Bundesbeamtengesetz
BDG	Bundesdisziplinargesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BEV	Bundeseisenbahnvermögen
BEZNG	Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen (Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz - BEZNG)
BLV	Bundesleistungsbesoldungsverordnung
BMF	Bundesfinanzministerium
BMI	Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMVergV	Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung an Beamtinnen und Beamten des Bundes (Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung)
BRKG	Bundesreisekostengesetz
BUF	Beamtenunfallfürsorge bei der BEV Dienststelle Nord
BUKG	Bundesumzugskostengesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DBGrG	Gesetz über die Gründung einer Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (Deutsche Bahn Gründungsgesetz)
DBAGZustV	Verordnung über die Zuständigkeit der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft für Entscheidungen in Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten des Bundeseisenbahnvermögens (DBAG-Zuständigkeitsverordnung - DBAGZustV)
DemografieTV	Grundsatzregelung zur gemeinsamen Gestaltung der Personal- Sozial- und Tarifpolitik in den Unternehmen des DB Konzerns
Dst.	Dienststelle (beim BEV)
EAZV	Eisenbahnarbeitszeitverordnung
ELV	Eisenbahnlaufbahnverordnung
ENeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens, Eisenbahnneuordnungsgesetz - EneuOG
EUB	Ergänzende umzugskostenrechtliche Bestimmungen
EUrlV	Erholungsurlaubsverordnung
GG	Grundgesetz
HBB	Bezeichnung der Organisationseinheit „Beschäftigungsbedingungen Beamte und BEV, Arbeitsrecht“
BesHPR	Besonderer Hauptpersonalrat bei der Hauptverwaltung des BEV
BesPR	Besonderer Personalrat (bei der BEV-Dienststelle)
BesHVdsM	Besondere Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen
PKA	Personalkostenerstattung
PKV	Personalkostenvereinbarung
SUrlV	Sonderurlaubsverordnung
TGV	Trennungsgeldverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Beamte bei der Bahn – Informationen von A bis Z

	Seiten
A Abordnung Allgemeine Dienstanweisung Anrechnungsrichtlinie Ansprechpartner HBB Ansprechpartner in den Gesellschaften Arbeitsbefreiung Arbeitsschutz/Unfallversicherung Arbeitszeit Aussagegenehmigung	5-7
B Bahnarzt oder BEV-Arzt Bahnreform Beamte des BEV / zugewiesene Beamte Beamtenabrechnung Regensburg Beförderung / BEV-Stellenplan Beschäftigungssicherung Besoldung Besondere Personalvertretung Betriebsarzt Betriebsrat und zugewiesene Beamte Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis Bundeseisenbahnvermögen - Aufgabenstellung und Organisation	7-13
C Compliance	13
D Datenschutz / Personalaktendaten DBAGZustV DemografieTV / Beschäftigungssicherung / DB Job Service GmbH Dienstliche Beurteilung Dienstunfähigkeit Dienstunfall Dispositionsinstrumente Abordnung, Versetzung, Umsetzung DB Zeitarbeit GmbH Disziplinarverfahren	14-17
E Eisenbahnarbeitszeitverordnung (EAZV) Erholungsurlaub	17
F Firmenwagen für zugewiesene Beamte Fürsorgeleistungen	17
G Gesundheit	17
H Hamburger Modell Hörgeräte	18
I Ideenmanagement/betriebliches Vorschlagswesen Information der Besonderen Personalräte / vertrauensvolle Zusammenarbeit	18
J Jahrgang 1976	18
K Krankheit	19
L Laufbahnwechsel Leistungsstufen	19
M Mehrarbeitsvergütung Mein Performance Management/Meine Leistung Mitarbeiter werben Mitarbeiter	19-20
N Nebentätigkeit	20
O Office - Home Office	20
P Personalkostenvereinbarung / Personalkostenabrechnung	20
Q Qualifizierung	20
R Rechtsbehelfsbelehrung	20-21
S Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgeld	21

S achschadenserstattungsrichtlinie Schadensersatz Sonderurlaub	21
T arifverträge Tätigkeitszuweisung Teilzeit Telearbeit	21-22
U msetzung Unterwertiger Einsatz Urlaub	22
V erbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken Versetzung Vorschussrichtlinie	23
W eisungsrecht	23
X und Y	23
Z urruhesetzung Zuweisung	24

Abordnung

Abordnung (§ 1 Nr. 3 DBAGZustV i. V. m. § 27 Bundesbeamtengesetz - BBG) ist die aus betrieblicher Notwendigkeit erfolgte Anordnung bei einem **anderen** Betrieb (gemeint ist der **Wahlbetrieb**) **vorübergehend** Dienst zu leisten. Den DB-Gesellschaften obliegt die Abordnung (Schreiben des BEV v. 02.04.09, 11.02 Par 27 - DB Schenker Rail/Abordnung -). Die Abordnung zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit ist ohne Zustimmung für die Dauer von bis zu zwei Jahren möglich, wenn die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist. Die Vorgaben des § 27 BBG sind einzuhalten (u.a. dienstlicher Grund für die Abordnung, Anhörung des Beamten nach § 28 VwVfG). Der Besondere Personalrat bei der für den Beamten zuständigen BEV-Dienststelle hat mitzubestimmen (vgl. § 76 Abs. 1 Ziffer 5 BPersVG, Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten). Im Rahmen der [Beschäftigungssicherung](#) wird zu DB Job Service GmbH nach Maßgabe der Vorgaben des Schreibens des BEV v. 27.11.2013 (unter dem Link, unter Weitere Informationen) abgeordnet.

Allgemeine Dienstanweisung

Die [Allgemeine Dienstanweisung für die der Deutsche Bahn AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens \(ADAzB\)](#) ergänzt die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die allgemeinen Pflichten und Rechte gemäß Bundesbeamtengesetz, für die der DB Gesellschaften.

Anrechnungsrichtlinie

Zugewiesene Beamte können von den Gesellschaften nach Maßgabe der [Anrechnungsrichtlinie](#) (AnrRI) anderweitige Bezüge (§ 12 Abs. 7 DBGrG) erhalten. Ob diese Zulagen ohne Kürzung der Besoldung (anrechnungsfrei) gezahlt werden können, bestimmt sich nach der Anrechnungsrichtlinie aus 2010, den ergänzenden Durchführungshinweisen zur Anrechnungsrichtlinie von 2013 und den hierzu ergangenen Durchführungshinweisen sowie dem „Gemeinsamen Verständnis zu § 3 Abs. 2 Buchstabe a) der Richtlinie über die Anrechnung anderweitiger Bezüge von Beamtinnen und Beamten, die der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft zugewiesenen sind“. Bei anrechnungsfreier Zahlung anderweitiger Bezüge sind dem BEV nach § 21 Abs. 1 Satz 2 DBGrG an Stelle der Als-ob-Personalkosten mindestens die Dienstbezüge zu erstatten, soweit diese höher sind. Damit will der Gesetzgeber vermeiden, dass bei geringer Personalkostenerstattung gleichzeitig hohe Leistungsanreize direkt an die Beamten gezahlt werden können.

Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen individuellen Höchstgrenze für eine anrechnungsfreie Zahlung im Rahmen der Grenzen der AnrRI erfolgt nach einem besonderen EDV-Verfahren.

Ansprechpartner HBB

Die Organisationseinheit Beschäftigungsbedingungen Beamte und BEV, Arbeitsrecht (HBB) der DB AG verfolgt beamtenrechtlich das Ziel des Sicherstellens der Integration der zugewiesenen Beamten in den DB Konzern sowie die Interessenwahrung des DB Konzerns gegenüber dem BEV und den zuständigen Bundesministerien.

Beamtenrechtliche Ansprechpartner sind:

Jochen Simon	Leiter Beschäftigungsbedingungen Beamte und BEV, Arbeitsrecht (HBB), Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin Jochen.Simon@deutschebahn.com	999-61099 016097478993
Roland Horwedel	Personalkostenvereinbarung, AnrRI, anderweitige Bezüge, Besoldungsrecht, Beurlaubung zur DB AG, Gallusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main Roland Horwedel@deutschebahn.com	955-27766 016097416870
Claudia Ochs	Beamtenrecht und Arbeitszeitrecht Beamte, Koordinierungskreis Beamte, Gallusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main Claudia.Ochs@deutschebahn.com	955-27768 01717610631
Ernst-Peter Koelbl	Laufbahnrecht, Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht für Beamte, Bewertungen höherer Dienst, Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin Ernst-Peter.Koelbl@deutschebahn.com	999-61576 0160 97440044
Ines Rothenburger	Personalkostenabrechnung, Reise- und Umzugskostenrecht, Kennzahlen u. Statistiken HBB, Leistungsstufenverordnung Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin Ines.Rothenburger@deutschebahn.com	999-61095 0160-5816459

Ansprechpartner in den Gesellschaften

Ihre Ansprechpartner in der Gesellschaft finden Sie auf der Plattform Beamtenrecht unter [Ansprechpartner und Links](#)

Arbeitsbefreiung

Ebenso wie in den tarifvertraglichen Regelungen enthalten, erhalten auch Beamte aus bestimmten persönlichen Gründen „Arbeitsbefreiung“, bei zugewiesenen Beamten als „Sonderurlaub“ – hier „aus persönlichen Anlässen“ bezeichnet. Die Einzelheiten sind in dem BEV-Erlass vom 08.02.1999, Pr. 1104 Pou B 12, redaktionell angepasst im Jahr 2017, geregelt, vgl. den FAQ zum Sonderurlaub zugewiesene Beamte, abgelegt im DB Personalportal, unter Arbeitszeit, [Sonderurlaub](#))

Arbeitsschutz und Unfallversicherung

Die Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie die zur Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren für die zugewiesenen Beamten obliegen nach Ziffer 10 der DBAGZustV der jeweiligen DB AG-Gesellschaft. Die Aufgaben der Prävention/Unfallverhütung werden von der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) auch für die zugewiesenen Beamten wahrgenommen (vgl. [Dienstunfall](#) und die Rahmenrichtlinie 132.0130 „Vorgehensweise bei Arbeits- und Wegeunfällen sowie Beinaheunfällen“).

Arbeitszeit

Bestimmte Entscheidungen zu arbeitszeitrechtlichen Regelungen sind der DB AG und den ausgliederten Gesellschaften gemäß § 1 Ziffer 6 in Verbindung mit § 2 DBAGZustV zur Ausübung übertragen. Die Tarifregelungen gelten nicht; die arbeitszeitrechtlichen Tarifregelungen werden aber auf zugewiesene Beamte sinngemäß angewendet, soweit dies beamtenrechtlich zulässig ist; die Einzelheiten sind in den [Arbeitshilfen HBB](#) dargestellt, abrufbar auf der Plattform Beamtenrecht unter Arbeitszeit. Die Bemerkungen und Entscheidungen des BEV, Anträge und weitere arbeitszeitrechtliche Unterlagen und Informationen sind im DB Personalportal, Plattform Beamtenrecht unter Arbeitszeit hinterlegt. Dort finden sich auch Informationen zur [Alterszeit](#).

Aussagegenehmigung

Zugewiesene Beamte dürfen in Angelegenheiten, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Dienstaussübung bekannt geworden sind, nicht ohne Genehmigung aussagen. Die Genehmigung erteilt gemäß 67 Abs. 3 BBG der Dienstvorgesetzte, Einzelheiten siehe:

[Aussagegenehmigung](#)

B

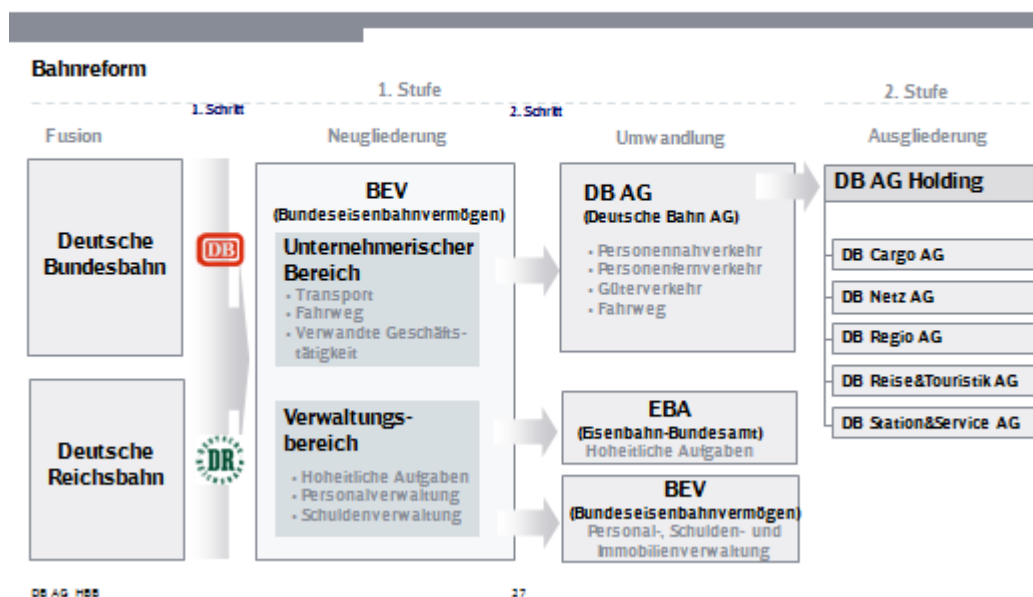
Bahnarzt oder BEV-Arzt

Die ärztliche Untersuchung im Verfahren der Feststellung der Dienstunfähigkeit beziehungsweise der begrenzten Dienstunfähigkeit kann nur einem Amts- beziehungsweise Bahnarzt oder einem als Gutachter beauftragten Arzt übertragen werden (§ 48 BBG). Einzelheiten, siehe [Dienstunfähigk. zugew. Beamte](#), dort ärztliche Untersuchung, siehe auch [Bundeseisenbahnvermögen - Bahnärzte](#).

Bahnreform

Mit der Zusammenführung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn am 01.01.94 wurden die Beamten der Deutschen Bundesbahn (bei der Reichsbahn gab es keine Beamten) solche des Bundeseisenbahnvermögens (BEV). Das BEV wurde sodann in einen unternehmerischen Bereich und in einen Verwaltungsbereich gegliedert.

Mit der Bahnreform wurden unternehmerischer und öffentlicher Bereich klar abgegrenzt und eine Holding-Struktur geschaffen



Der unternehmerische Bereich wurde in die DB AG ausgegliedert. Zum 1. Januar 1999 erfolgte die 2. Stufe Bahnreform, d.h. unter dem Dach der Deutschen Bahn AG wurden fünf eigenständige Aktiengesellschaften gegründet (DB Cargo AG, DB Netz AG, DB Regio AG, DB Reise&Touristik AG (jetzt: DB Fernverkehr AG und DB Station&Service AG)). In den nach § 2 Abs.

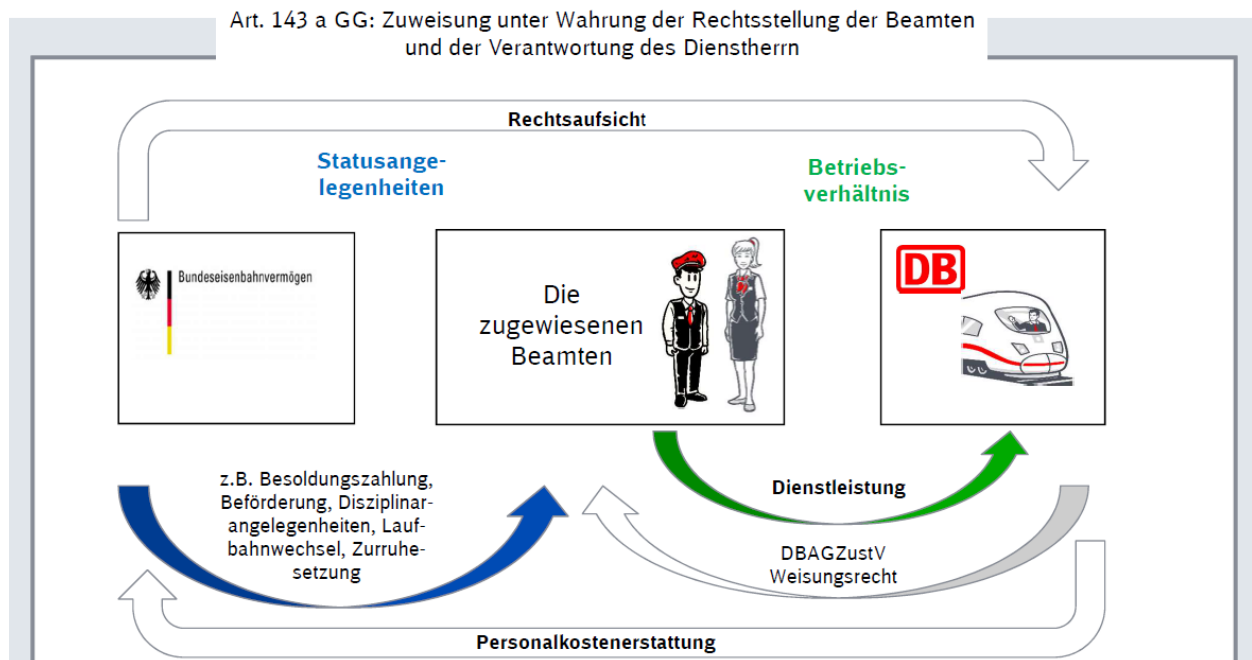
1 und § 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 DBGrG gegründeten oder erworbenen Gesellschaften des DB Konzerns gelten alle personalrechtlichen Regelungen des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (ENeuOG), einschließlich der DBAG-Zuständigkeitsverordnung (DBAGZustV) und der Eisenbahn-Laufbahnverordnung (ELV) in gleicher Weise weiter.

Beamte des BEV / zugewiesene Beamte

Zugewiesene Beamte sind Bundesbeamte; für diese gelten die beamtenrechtlichen Regelungen des Bundes und die sonstigen einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung sowie die hierzu erlassenen Weisungen oder Auflagen der obersten Dienstbehörde.

Die ehemaligen Bundesbahnbeamten (bei der Reichsbahn gab es keine Beamten) bzw. Beamten des BEV wurden mit der Zusammenführung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn am 01.01.94 mit dem neu geschaffenen Instrument der „gesetzlichen Zuweisung“ vom BEV der DB AG zur Dienstleistung zugewiesen (Art. 143 a Abs. 1 S. 3 GG: „Beamte der Bundeseisenbahnen können durch Gesetz unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn einer privat-rechtlich organisierten Eisenbahn des Bundes zur Dienstleistung zugewiesen werden“). Diese Zuweisung veränderte die Rechtsstellung der Beamten nicht und die Gesamtverantwortung für alle beamtenrechtlichen Maßnahmen verblieb beim Dienstherrn Bund. Dies schließt nicht aus, dass sich hinsichtlich des übertragenen Amtes und der wahrgenommenen Tätigkeit Veränderungen, etwa im Wege der Versetzung, Abordnung oder Umsetzung ergeben können.

Die Beamten sind den Gesellschaften der DB AG unter Wahrung ihrer Rechtsstellung zugewiesen



Beamtenabrechnung Regensburg

Die Abrechnung der Beamten gegenüber dem BEV gemäß der Personalakostenvereinbarung wird über die OE Beamtenabrechnung beim Service Center Personal, Regensburg abgewickelt, Einzelheiten, vgl.: [Überblick PKA](#)

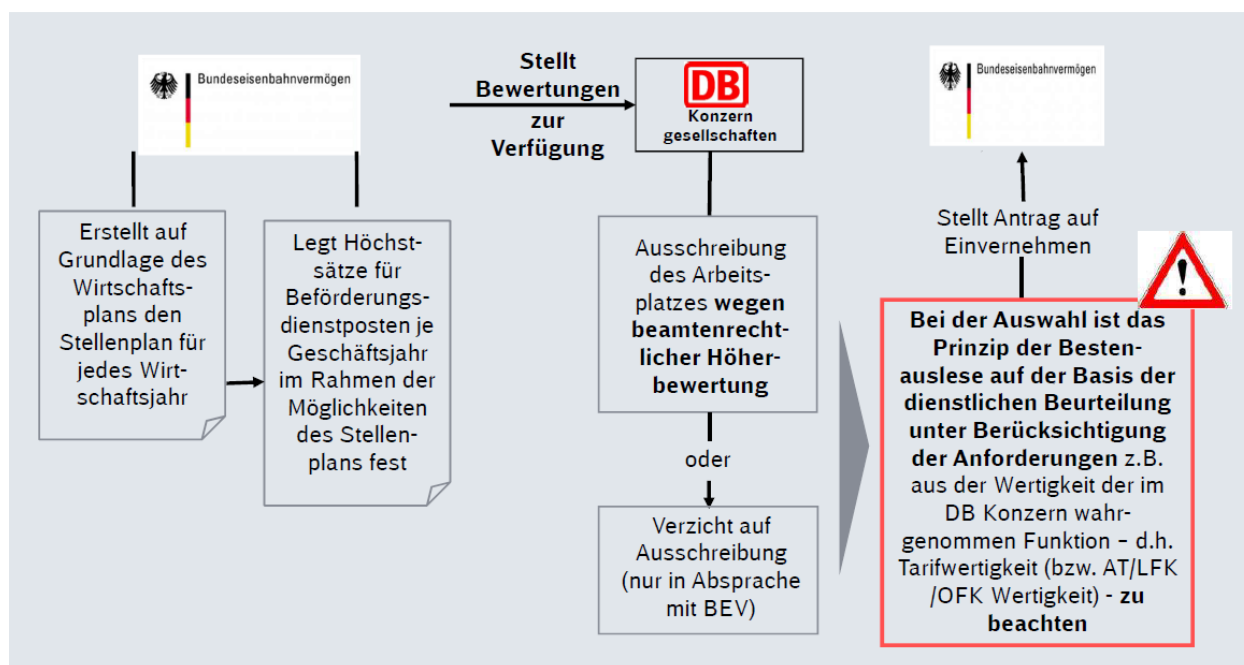
Beförderung / BEV-Stellenplan

Wie viele der DB AG zugewiesene Beamte innerhalb der jeweiligen Laufbahngruppe befördert werden können, legt ausschließlich der Stellenplan des BEV fest. Das BEV stellt den Stellenplan als Zusammenstellung aller (Beamten)Planstellen jährlich mit Zustimmung des BMVI/BMF neu auf. Auf Antrag der Konzerngesellschaften legt das BEV fest, welcher mit einem Beamten besetzter bzw. im konkreten Einzelfall zu besetzender Arbeitsplatz als höher bewerteter Dienstposten gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 DBGrG gilt. Bewertungsmöglichkeiten stehen aufgrund der durch den Bundeshaushalt vorgegebenen Höchstzahlen des Stellenplans in diesem Rahmen nur begrenzt zur Verfügung. Es kann in der Regel nur ein Teil der Arbeitsplätze, die die tariflichen Mindestanforderungen erfüllen, auch besoldungsrechtlich zum Erwerb einer Beförderungsanwartschaft höher bewertet werden, vgl. auf der Plattform Beamtenrecht unter [Amtsgleiche Bewertung](#)

Im Bereich des DB Konzerns werden auf Weisung der Präsidentin des BEV in der Regel alle beamtenrechtlich höher bewerteten Arbeitsplätze, die im Wege einer Beförderung besetzt werden sollen, ausgeschrieben. Die Präsidentin des BEV - als oberste Dienstbehörde - regelt die Vergabe beamtenrechtlicher Bewertungen für alle Bereiche des DB Konzerns und für alle BEV-Dienststellen unter Berücksichtigung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einheitlich (vgl. § 16 Abs. 2 ELV). Sofern ein Beamter im Rahmen der Bestenauswahl ausgewählt wurde und die Übertragung des Arbeitsplatzes eine Beförderung eröffnet, ist gem. § 12 Abs. 6 DBGrG das Einvernehmen mit dem BEV herzustellen. Zusätzlich ist regelmäßig die besondere Personalvertretung beim BEV nach BPersVG zu beteiligen. Einzelheiten sind im DB Personalportal auf der Plattform unter anliegendem Link abrufbar: [Beamtenrechtl. Höherbewertung](#). Siehe auch den einschlägigen HR/Personalprozess: [Symbio Web - Prozesse](#)



Verfahrensdarstellung; Bestenauslese i.S.d. BBG; Führungsinstrumente des DB Konzerns (Pr BEV v. 06.07.2012)



Beschäftigungssicherung

Im Rahmen der [Beschäftigungssicherung](#) wird zu DB Job Service GmbH nach Maßgabe der Vorgaben des Schreibens des BEV v. 27.11.2013 (abrufbar unter v.g. Link, unter Weitere Informationen) abgeordnet (siehe unter Abordnung)

Besoldung

Die Besoldung erhalten die zugewiesenen Beamten vom BEV, vgl. [Bundeseisenbahnvermögen - Dienstleister für aktive Beamtinnen/Beamte](#) sowie auf der Plattform Beamtenrecht, [Besol-](#)

[dungstabelle](#). Dort wird das "Lohnkonto" geführt und die individuelle Lohnsteuer berechnet und abgeführt. Grundsatzfragen werden von dem in der Bezügemitteilung mit Rufnummer angegebenen Ansprechpartner beantwortet.

Besondere Personalvertretung

Zur Wahrung der Interessen der zugewiesenen Beamten, werden bei den BEV Dienststellen (siehe Bundeseisenbahnvermögen) besondere Personalvertretungen und besondere Schwerbehindertenvertretungen gebildet (§ 17 Abs. 1 u. 8 DBGrG), die ausschließlich von den zugewiesenen Beamten gewählt werden. Diese werden von der DB AG gemäß § 17 Abs. 2 DBGrG in den Fällen des § 76 Abs. 1 BPersVG beteiligt siehe [Verfahrenshinweise Beteiligung](#). Jede Besondere Personalvertretung hat eine eingeschränkte Beteiligungskompetenz, gemäß § 17 Abs. 2 DBGrG und § 76 Abs. 1 BPersVG.

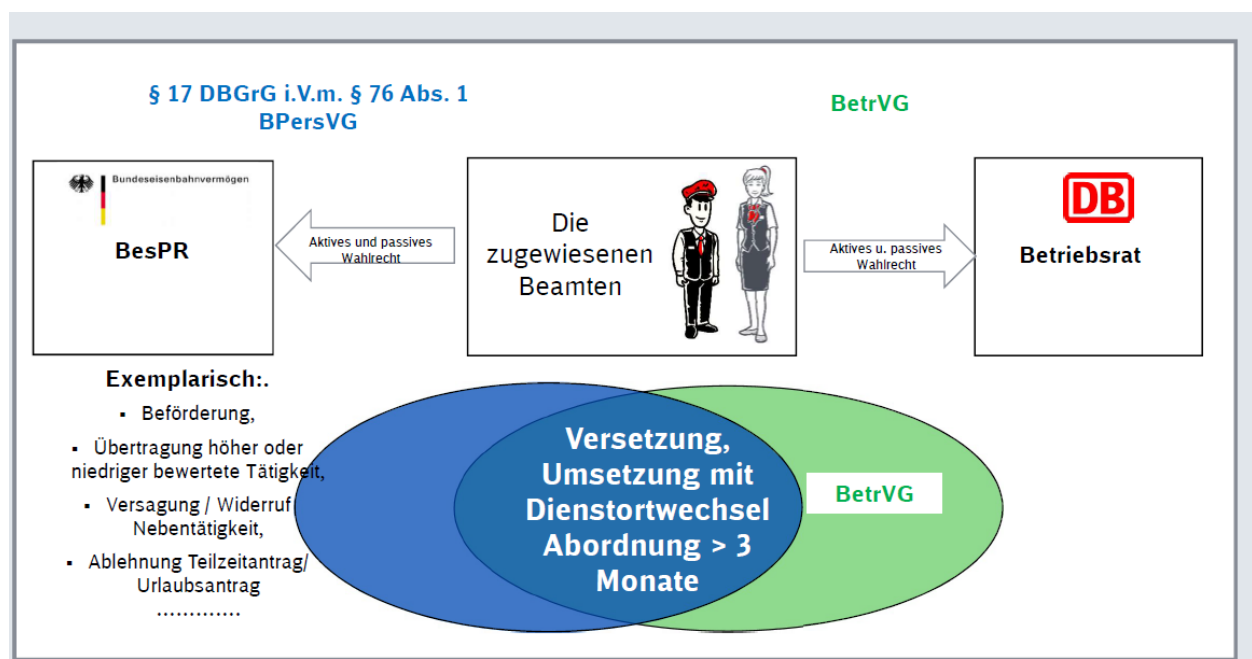
Betriebsarzt

Rechtsgrundlage für die Anordnung zu betriebsärztlichen Untersuchungen durch die DB AG ist § 12 Abs. 6 Satz 2 DBGrG i.V.m. § 1 Nr. 35 DBAGZustV. Fragen rund um das positive oder negative Leistungsprofil (z.B. im Rahmen eines BEM-Verfahrens) können in sinngemäßer Anwendung des Handbuchs Tauglichkeit 1070000 vom betriebsärztlichen Dienst beantwortet werden. Dann gilt der Grundsatz „Erst Betriebsarzt - dann Bahnarzt.“ Einzelheiten, siehe auch [Dienstunfähigk. zugew. Beamte](#), dort ärztliche Untersuchung und auf der Plattform Gesundheit unter [Tauglichkeits-/Eignungsunters.](#).

Betriebsrat und zugewiesene Beamte

Der Gesetzgeber hat in § 19 Abs. 1 DBGrG bestimmt, dass die zugewiesenen Beamten für die Anwendung des BetrVG als Arbeitnehmer der DB AG gelten. Nach § 5 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz gelten als Arbeitnehmer ferner Beamte, die in Betrieben privatrechtlich organisierter Unternehmen tätig sind. Den zugewiesenen Beamten steht somit das aktive und passive Wahlrecht zum Betriebsrat zu.

Nach Beschluss des BAG vom 12.12.1995 (-1 ABR 23/95 -) hat der Betriebsrat in den nach § 17 Abs. 2 DBGrG der Mitbestimmung der besonderen Personalvertretung unterliegenden Personalangelegenheiten der Versetzung, Umsetzung und Abordnung i. S. d. § 76 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BPersVG neben der Besonderen Personalvertretung gemäß § 99 BetrVG mitzubestimmen. Einzelheiten, siehe [Verfahrenshinweise Beteiligung](#).



Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis

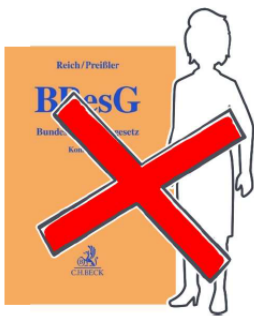
Die Beurlaubung erfolgt nur nach Angebot eines Arbeitsvertrages durch eine Gesellschaft und wird auf Antrag des Beamten durch die Präsidentin des BEV ausgesprochen. Beurlaubungen von Beamten aus dem Beamtenverhältnis zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei einer Gesellschaft des DB Konzerns dienen gemäß § 12 Abs. 1 DBGrG dienstlichen Interessen. Ein Arbeitsvertragsangebot ist ein wichtiges Personalführungsinstrument der Gesellschaften. Mit der Beurlaubung entsteht ein Doppelstatusverhältnis (beurlaubter Beamter und Arbeitnehmer). Die Zuweisung ruht.

Beurlaubte Beamte oder besser „Arbeitnehmer mit ruhendem Beamtenverhältnis“



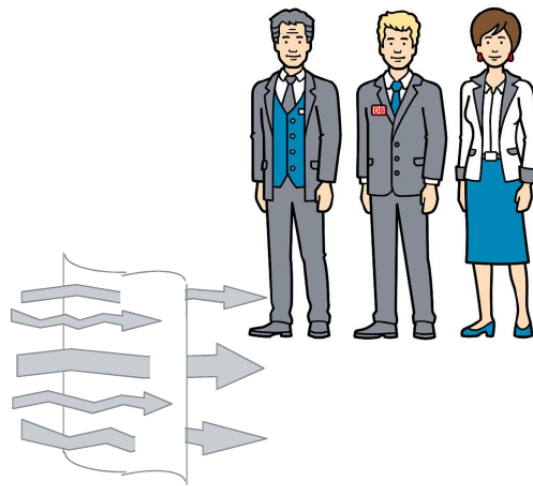
Doppelstatusverhältnis

ruhendes Beamtenverhältnis



- Beamtenrecht kann „durchschlagen“, z.B. bei Laufbahn-/Disziplinarrecht, Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit (Vorstellung beim Bahnarzt ist möglich)
- Widerruf der Beurlaubung: nur durch HV BEV, i.d.R. auf Antrag des beurl. Beamten

- aktives Arbeitsverhältnis: es gilt Arbeitsrecht



Nach Beendigung einer Beurlaubung sind die Beamten wieder der jeweiligen Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen, sofern nicht eine andere Entscheidung über die weitere Verwendung vom BEV getroffen wird. Das BEV wird eine Beurlaubung in der Regel nicht beenden, wenn nicht vorher der Arbeitsvertrag aufgelöst ist; es greift nicht durch Aufhebung einer Beurlaubung in das Arbeitsverhältnis ein. Einzelheiten dazu, siehe auf der Plattform Beamtenrecht, unter [Beurlaubung zur DB AG](#).

Bundeseisenbahnvermögen (BEV) - Aufgabenstellung und Organisation

Das BEV (siehe [Bundeseisenbahnvermögen - Wir über uns](#)) wurde im Rahmen der Bahnreform zum 01.01.1994 als nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschaftsführung gegründet. Seine Hauptaufgaben sind:

- Besoldung (einschließlich Anrechnung anderweitiger Bezüge);
- Versorgung gem. BeamtVG und versorgungsrechtliche Berechnungen/Auskünfte; Beamtenunfallfürsorge;
- Beförderung, Laufbahnwechsel;
- Zuruhesetzung, Reaktivierung;
- Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis;
- Disziplinarverfahren;
- Entscheidung gem. § 11 BEZNG;
- Verwaltung der zu den Gesellschaften des DB Konzerns zugewiesenen und beurlaubten Beamten einschließlich der damit verbundenen Rechtsaufsicht (§ 13 DBGrG);
- Medizinischer Dienst für die Kranken- und Rentenversicherer, Amts- und Gutachterärztlicher Dienst in Zuruhesetzungsverfahren;

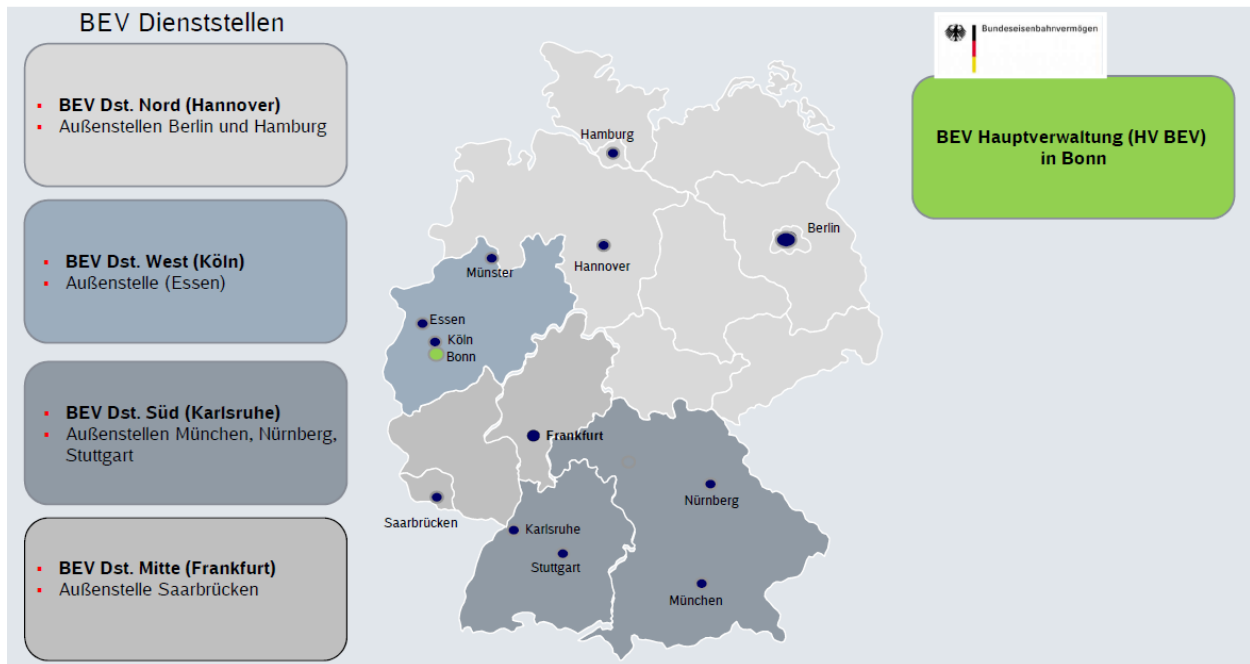
- Fortführung der Dienstleistungsüberlassungsverträge (sog. DÜV) der früheren Deutschen Bundesbahn mit den Regionalbus- und anderen Gesellschaften;
- Verwaltung und Verwertung der beim BEV verbliebenen Liegenschaften;
- Aufrechterhaltung und Weiterführung der gesetzlichen und betrieblichen Sozialeinrichtungen sowie der Selbsthilfeeinrichtungen.

Das BEV wird seit August 2009 von deren Präsidentin Frau Marie-Theres Nonn geleitet. Die Präsidentin des BEV ist - als oberste Dienstbehörde (§ 10 Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz, BEZNG) und oberste Dienstvorgesetzte im Sinne des § 3 Bundesbeamtenengesetz (BBG) der Beamten des BEV einschließlich der bei den Gesellschaften des DB Konzerns beschäftigten Beamten - letztverantwortlich für alle beamtenrechtlichen Entscheidungen. Es ist gesetzliche Aufgabe der Präsidentin des BEV die Einhaltung beamtenrechtlicher Bestimmungen durch die DB AG zu beaufsichtigen und sicherzustellen, vgl. § 13 DBGrG. Im Rahmen dieser Aufsicht steht der Präsidentin des BEV ein uneingeschränktes Recht auf Unterrichtung durch den Vorstand oder Aufsichtsrat und ein Weisungsrecht gegenüber der DB AG zu (§ 13 Abs. 1 S. 2 DBGrG). Daneben ist die DB AG nach § 12 Abs. 5 DBGrG verpflichtet, das BEV zu unterstützen und zu informieren.

Um die Ausübung der gemeinschaftlichen Verantwortung von DB AG und BEV sicherzustellen, wurden die Grundsätze für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit am 29.07.1994 in einer „Rahmenvereinbarung zwischen Bundeseisenbahnvermögen und Deutsche Bahn Aktiengesellschaft in dienstrechtlichen Angelegenheiten für die der Gesellschaft zugewiesenen und zu ihr beurlaubten Beamten des Bundeseisenbahnvermögens“ geregelt. Diese Rahmenvereinbarung gilt in gleicher Weise in den nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 DBGrG gegründeten Gesellschaften des DB Konzerns. Kernpunkte der [Rahmenvereinbarung](#) sind u. a.: Grundsatzinformationen; Konkretisierung von Befugnissen der Gesellschaften (z. B. Weisungsrecht); Personalaktenwesen (Grundakte bei BEV, Teilakte bei der Gesellschaft); Regelungen bei Beurlaubungen zu Gesellschaften; Beschwerdeweg und Rechtsschutz der zugewiesenen Beamten.

Das BEV ist zweistufig aufgebaut; die ihm übertragenen Aufgaben werden derzeit von der [Bundeseisenbahnvermögen - Hauptverwaltung](#) in Bonn sowie 4 Dienst- und 7 Außenstellen wahrgenommen:

- Dienststelle "Nord" in Hannover mit den Außenstellen Hamburg und Berlin. Die Zuständigkeit der BEV-Dienststelle Nord erstreckt sich über die Bundesländer Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen.
- Dienststelle "West" in Köln mit der Außenstelle Essen. Der Zuständigkeitsbereich der Dienststelle West erstreckt sich im Wesentlichen auf die Bezirke der ehemaligen Bundesbahndirektionen Köln und Essen in Nordrhein-Westfalen.
- Dienststelle "Mitte" in Frankfurt am Main mit der Außenstelle Saarbrücken. Die Zuständigkeit der BEV-Dienststelle Mitte erstreckt sich über die Bundesländer Hessen und Saarland sowie einen Großteil des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.
- Dienststelle "Süd" in Karlsruhe mit den Außenstellen München, Nürnberg und Stuttgart. Die räumliche Ausdehnung der Dienststelle Süd umfasst den Bereich des Bundeslandes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern und auch Teile von Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Die beamtenrechtliche Bewertung der mit Beamten besetzten Arbeitsplätze der Gesellschaften ist in der "Fachgruppe Dienstpostenbewertung" bei der Dienststelle Süd in Karlsruhe zentralisiert.



C

Compliance

Siehe Disziplinarverfahren.

D

Datenschutz/Personalaktendaten

Es gelten spezielle Regelungen im Umgang mit Personalaktendaten der zugewiesenen und beurlaubten Beamten im dienstlichen Verkehr zwischen verschiedenen Stellen der DB AG und dem BEV, vgl. hierzu insbesondere §§ 106 ff. BBG i.V.m. der BEV-Personalaktenrichtlinie, abrufbar im DB Personalportal, Plattform Beamtenrecht unter [Datenschutz/Personalaktendaten](#). Diese beamtenrechtlichen Regelungen stellen abschließende Sonderregelungen über die Erhebung und den Umgang mit Personalaktendaten der Beamten dar. Teilakten und Personalaktendaten müssen im Hoheits- und Zugriffsbereich des Dienstherrn verbleiben. Eine Lagerung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ist nur im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erlaubt (vgl. Ziffer 23.3. der BEV-Personalaktenrichtlinie).

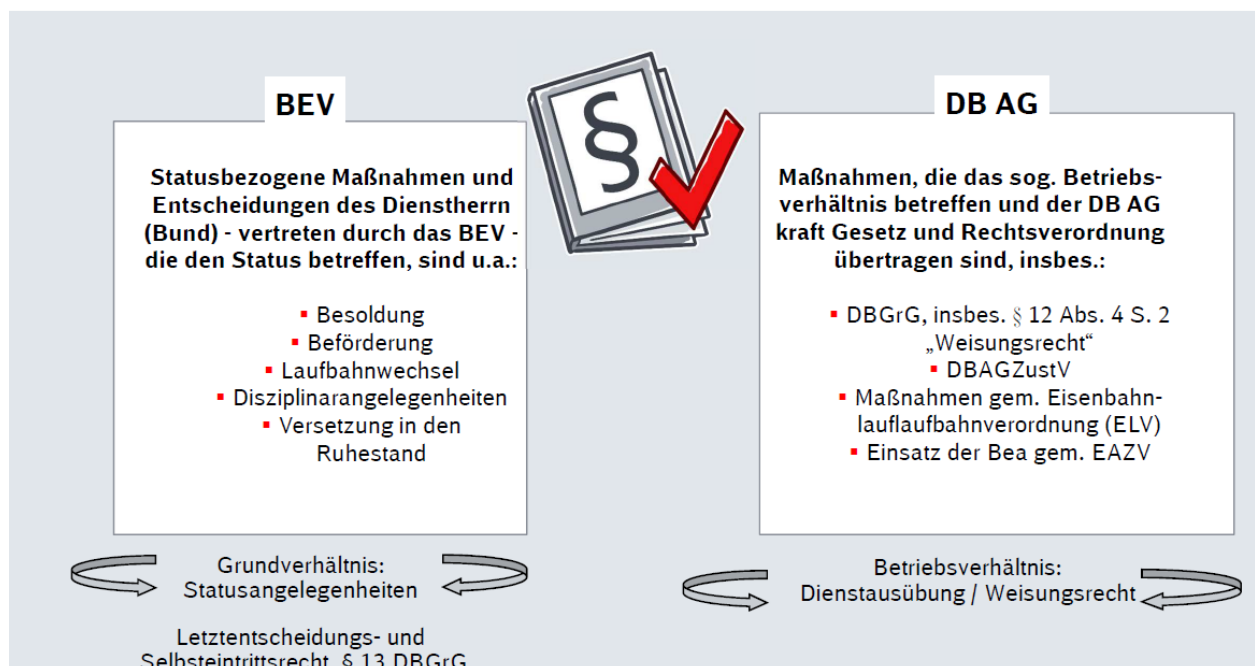
DBAGZustV

Durch § 12 Abs. 6 Satz 2 DBGrG und die „Verordnung über die Zuständigkeit der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft für Entscheidungen in Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten des Bundeseisenbahnvermögens (DBAGZustV)“ werden der DB AG bestimmte funktionsbezogene Angelegenheiten / öffentlich-rechtliche Befugnisse zur Ausübung übertragen (sog. Funktionsübertragung). Im Rahmen dieser Übertragung handeln die Stellen der DB AG wie Stellen des Dienstherrn. In Ausübung dieser Befugnisse erlassen die Gesellschaften Verwaltungsakte, die dem Dienstherrn zuzurechnen sind, Einzelheiten, vgl. [Rechtsgrundlagen](#)

Kompetenzen der Gesellschaften nach DBGrG, DBAGZustV, ELV und EAZV (nur beispielhaft):

- a) nach Deutsche Bahn Gründungsgesetz, § 12 DBGrG
- Ausübung des Weisungsrechts, soweit die Dienstaussübung es erfordert, § 12 Abs. 4 DBGrG;
 - Übertragung einer beamtenrechtlich höher zu bewertender Tätigkeit (Einvernehmen mit BEV ist wegen der daraus resultierenden Beförderungsanwartschaft unabdingbar)
 - Zahlung anderweitiger Bezüge durch die Gesellschaft (mit oder ohne Anrechnung auf die Besoldung), § 12 Abs. 7 DBGrG.
- b) nach DBAG-Zuständigkeitsverordnung insgesamt 41 Punkte, z. B.:
- Umsetzung, Versetzung, Abordnung;
 - Festlegung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;
 - Regelungen zu Betriebsordnung, Verhalten der Beschäftigten, Arbeitsschutz;
 - Gestaltung von Arbeitsplätzen und -verfahren, von Dienst- und Urlaubsplänen;
 - Anordnung und Ausgleich von Mehrarbeit;
 - Beurteilung;
 - Stellenausschreibung und Absehen von der Ausschreibung;
 - Genehmigung von Erholungs- und Sonderurlaub, von Elternzeit und von Teilzeitbeschäftigung;
 - Maßnahmen zur Beurteilung und Erhaltung der Dienstfähigkeit;
 - Anordnung und Genehmigung von Firmenreisen;
 - Zusage der Umzugskostenvergütung;
 - Erstattung von Reise- und Umzugskosten;
 - Aussagegenehmigungen;
 - Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen;
 - Genehmigung und Widerruf einer Nebentätigkeit;
 - Entscheidung über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen;
 - Personal(teil)aktenführung;
 - Einschätzungen der Leistungen nach § 27 Abs. 5, 6 und 8 Bundesbesoldungsgesetz.
- c) Maßnahmen gem. Eisenbahnlauflaufbahnverordnung (ELV); Maßnahmen gemäß Eisenbahnarbeitszeitverordnung (EAZV).

Rollenverteilung: Befugnisse des BEV und der Gesellschaften des DB Konzerns



DemografieTV / [Beschäftigungssicherung](#) / DB JobService GmbH

Bei Wegfall der bisherigen Beschäftigung in Folge betrieblicher Maßnahmen oder wenn aufgrund dauerhafter Leistungswandlung die bisherige Beschäftigung nicht mehr ausgeübt werden kann, sollen berufliche Perspektiven geschaffen werden. Die für Tarifkräfte vereinbarte Vorgehensweise zur Beschäftigungssicherung kann für Beamte nach Maßgabe des unter dem obigen Link abgelegten Schreibens des BEV v. 27.11.2013 (11.14 Par 27) Anwendung finden. Die Beamten werden uneingeschränkt in den Konzernarbeitsmarkt einbezogen und können der DB JobService GmbH zur Beschäftigungssicherung im Wege der Abordnung zugeordnet werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen können zugewiesene Beamte nach den EUB Ausgleichszahlungen erhalten, wie sie Arbeitnehmer gemäß tarifvertraglicher Regelungen bekommen.

Dienstliche Beurteilung

Die DB AG und die ausgegliederten Gesellschaften haben die zugewiesenen Beamten unter Berücksichtigung der einschlägigen beamtenrechtlichen Vorgaben zu beurteilen. Das Beamtenrecht stellt in den §§ 48 ff. der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) Mindestanforderungen an die Häufigkeit und den Inhalt der dienstlichen Beurteilungen und schreibt Richtwerte vor. Mit Urteil vom 11.02.99 hat das BVerwG festgestellt, dass die DB AG auf der Grundlage des § 16 ELV (alt) und § 1 Nr. 18 DBAGZustV von §§ 40, 41 BLV (alt) hiervon abweichende Bestimmungen treffen und dass „das Wirtschaftsunternehmen Bahn die für die Erfüllung seiner Aufgabe wichtigen Beurteilungskriterien und -maßstäbe selbst festlegen“ kann. Es besteht danach ein weiterer Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Grundsätze der dienstlichen Beurteilung der Beamten. Einzelheiten zur Thematik (auch zur elektronischen Dokumentation) sind im DB Personalportal, Beamtenrecht, [Dienstliche Beurteilung](#) abgelegt.

Dienstunfähigkeit

Grundsätzliche Hinweise zur Dienstunfähigkeit von zugewiesenen Beamten und weitere Links sind dem auf der Plattform Beamtenrecht unter Beschäftigung/Dienstunfähigkeit abgelegten [FAQ zur Dienstunfähigkeit bei zugewiesenen Beamten](#) zu entnehmen.

Dienstunfall

Für zugewiesene Beamte gelten die Unfallfürsorgevorschriften des Abschnittes V des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG). Die Zuständigkeit für die Beamtenunfallfürsorge der BEV-Beamten obliegt dem BEV, Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin (sog. BUF), [Bundeseisenbahnvermögen - Beamtenunfallfürsorge](#). Unterlagen / Anträge sind auf der Plattform Beamtenrecht abrufbar unter [Dienstunfall](#)

Fragen beantwortet die BEV, Dst Nord Außenstelle Berlin, Telefon: 030 77029-0, Telefax: 030 77029-159; E-Mail: poststelle.berlin@bev.bund.de oder poststelle-nord-be@bev-bund.de; Internet: www.bundeseisenbahnvermoegen.de

Dispositionsinstrumente Abordnung, Versetzung und Umsetzung

Siehe jeweils dort.

DB Zeitarbeit GmbH / Beamte bei DB Zeitarbeit

Beamte können auf ihren Antrag hin vorübergehend der DB Zeitarbeit zugewiesen werden. Die DB Zeitarbeit GmbH agiert auch mit den zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten auf den Gebieten der vorübergehenden Personal- und Dienstleistungsüberlassung und der privaten Arbeitsvermittlung mit den Schwerpunkten Verkehrsmarkt und öffentlicher Dienst (Behörden). Die DB-interne Personalüberlassung des zugewiesenen Beamten durch die DB Zeitarbeit erfolgt in der Regel durch Abordnung. Sofern die Beschäftigung des Beamten ausnahmsweise außerhalb der Zuständigkeit des Dienstherrn Bund erfolgt, werden die Dienstleistungsergebnisse mittels Dienstleistungsüberlassung überlassen. Weitere Informationen, insbesondere die entsprechende Vereinbarung zwischen BEV, DB AG und BesHPR, Ablaufschema, Merkblatt und Muster zur Beschäftigung von Beamten in der DB Zeitarbeit GmbH sind im DB Personalportal, Beamtenrecht / [Beamte in der DB Zeitarbeit](#) hinterlegt.

Disziplinarverfahren

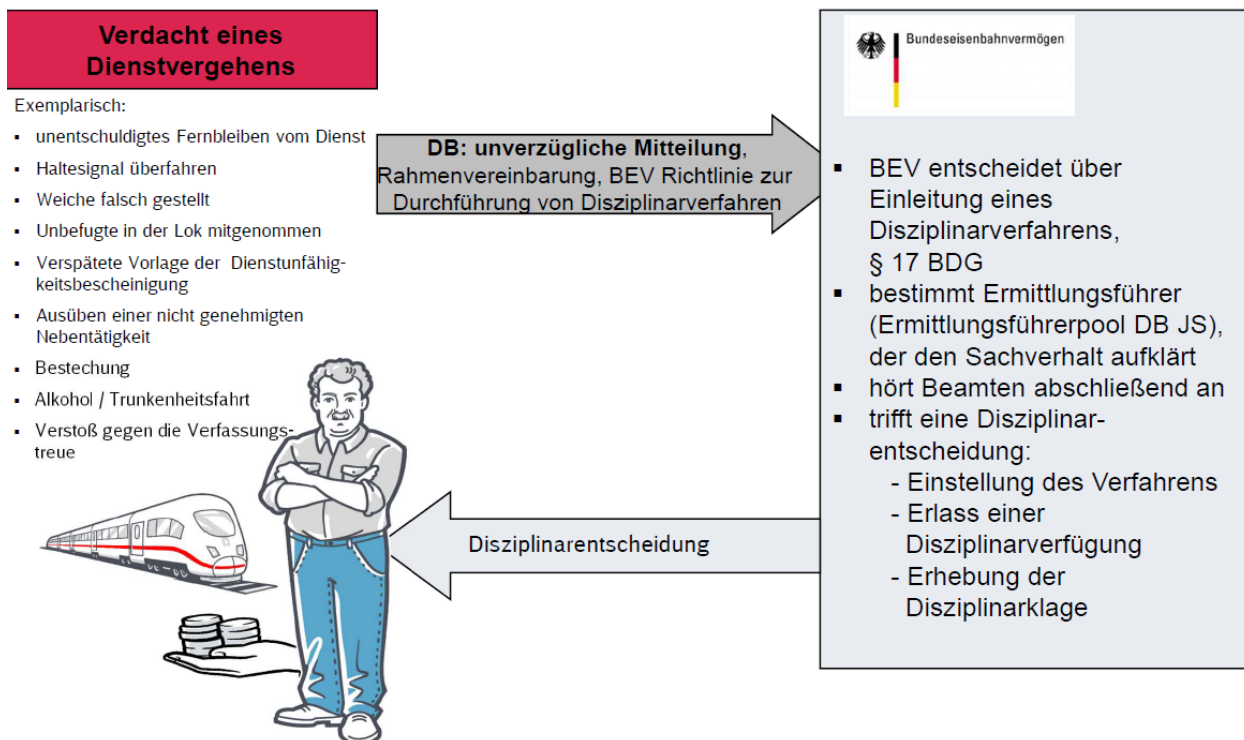
Ein Beamter begeht ein Dienstvergehen, wenn schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig, die gemäß den Bestimmungen des BBG, der [Allgemeine Dienstanweisung](#) bzw. den Richtlinien der DB AG, obliegenden Pflichten verletzt wurden.

Die gesetzlichen Aufgaben nach dem Bundesdisziplinalgesetz sind allein den Dienststellen und Dienstvorgesetzten des BEV zugewiesen. Die DB AG hat im Disziplinarrecht keine Aufgaben oder Befugnisse (siehe S. 10 der BEV-Richtlinie zur Durchführung von Disziplinarverfahren), muss aber Tatsachen, die den Verdacht eines Dienstvergehens begründen könnten, **unverzüglich den Disziplinarsachbearbeitern bei der jeweiligen BEV-Dienststelle mitteilen** (vgl. § 6 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung zwischen BEV und DB AG). Der Verdacht muss hinreichend konkret sein, bloße Vermutungen sind nicht ausreichend. In der BEV-"Richtlinie zur Durchführung von Disziplinarverfahren" ([Disziplinarrecht](#)) wird u.a. die Zusammenarbeit mit der DB AG detailliert beschrieben. Das BEV beauftragt im Einvernehmen mit der DB AG einen Ermittlungsführer/Beamten mit der Durchführung von disziplinarischen Ermittlungen. Es besteht ein sog. "Ermittlungsführerpool", auf den das BEV zugreift. Eine Ahndung in eigener Zuständigkeit der Gesellschaft, z. B. durch schriftliche "Abmahnung", ist nicht zulässig. Allerdings sind die Gesellschaften nicht gehindert, im Rahmen der Dienstaufsicht bei kleineren Verstößen gegen Betriebsvorschriften oder gegen die Betriebsdisziplin etwa durch Ermahnungen oder Rügen auf die Beamten einzuwirken und sie hiervon schriftlich Kenntnis nehmen zu lassen.

Wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ist gemäß § 17 Abs. 1 Bundesdisziplinalgesetz (BDG) vom BEV ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Bei dringendem Tatverdacht (nach Bewertung durch die Gesellschaft) hinsichtlich eines Korruptionsfalls informiert die Gesellschaft bei zugewiesenen als auch beurlaubten Beamten unverzüglich schriftlich die Hauptverwaltung (HV) des BEV (Herrn Kaupert, RefL 11), Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2, 53175 Bonn (Tel. 0228/3077110) über die Identität des Tatverdächtigen, und zwar spätestens zum Zeitpunkt der Untersagung der Dienstausbung (DBAGZustV § 1 Nr. 30) bzw. - bei Beurlaubten - der fristlosen Kündigung des Arbeitsvertrages (§ 626 BGB). Auf Anfrage sind der HV BEV und den Dienststellen des BEV alle zur Wahrnehmung der Diestherrn Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Ablauf eines Disziplinarverfahrens



Arten der Disziplinarmaßnahmen §§ 5 ff BDG

- **Verweis, § 6 BDG**
schriftlicher Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten. Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen, die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen).
- **Geldbuße, § 7 BDG**
darf die einmonatigen Dienstbezüge des Beamten nicht übersteigen.
- **Kürzung der Dienstbezüge, § 8 BDG**
besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens drei Jahre; während der Dauer der Gehaltskürzung darf der Beamte nicht befördert werden.
- **Zurückstufung, § 9 BDG**
Versetzung des Beamten in Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Der Beamter verliert alle Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen; der Beamte darf nur bei Bewährung und frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden.
- **Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, § 10 BDG**
bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung sowie der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

E

Eisenbahnarbeitszeitverordnung (EAZV)

Die [Eisenbahnarbeitszeitverordnung](#) trifft für die der DB AG zugewiesenen Beamten spezielle Arbeitszeitregelungen zur Jahresarbeitszeit, zur Verteilung der Arbeitszeit, zum Übertrag von Zeitguthaben bzw. Zeitdefizit, zu Ruhe- und Kurzpausen und zum Nachtdienst.

Erholungsurlaub

Im Hinblick auf [Erholungsurlaub](#) gelten für die zugewiesenen Bundesbeamten das Bundesbeamtengesetz (BBG) und die Erholungsurlaubsverordnung (EUrlV), die auch Urlaubsdauer und -verfall regelt.

F

Firmenwagen für zugewiesene Beamte

Die private Nutzung von Pool- bzw. Firmenwagen stellt bei zugewiesenen Beamten einen Sachbezug dar, der auf die Besoldung anzurechnen ist. Aufgrund beamtenrechtlicher Vorgaben dürfen zugewiesene Beamte das Mietbudget bei Bestellung eines funktionspezifischen Firmenwagens nicht überschreiten, Einzelheiten siehe [Firmenwagen Tarif](#).

Fürsorgeleistungen

Einzelheiten zu Fürsorgeleistungen, d.h. insbesondere zu [Hörhilfe & orthopäd. Bürostuhl](#) zur [Sachschadenserstattungsrichtl.](#) und zu [Gesundheitsmaßnahmen](#) sind auf der Plattform Beamtenrecht abrufbar.

G

Gesundheit

Auch zugewiesene Beamte partizipieren an den tarifvertraglich vereinbarten Gesundheitstagen; ferner können Sie unter den Voraussetzungen der BEV-Vorgaben ([Schreiben der Hauptverwaltung BEV vom 24. April 2015](#)) an betrieblichen [Gesundheitsmaßnahmen](#) die den Anforderungen der §§ 20, 20a SGBV genügen, nach § 78 BBG in Verbindung mit § 1 Ziffer 5, 15 DBAG-ZustV im Rahmen der Fürsorgeverantwortung und ohne Anrechnung auf die Besoldung partizipieren.

H

Hamburger Modell

Über das Hamburger Modell werden erkrankte Beamte individuell, d. h. je nach gesundheitlicher Einschränkung schonend, aber kontinuierlich an die Belastungen ihres Arbeitsplatzes herangeführt. Das Hamburger Modell soll nur bewilligt werden, wenn dies von dem behandelnden Arzt (ggf. auch bahn- bzw. betriebsärztlicherseits) als Maßnahme zur Wiedereingliederung empfohlen und eine Prognose zur gesundheitlichen Entwicklung des Beamten abgegeben wird. Einzelheiten siehe [Hamburger Modell](#)

Hörgeräte für Mitarbeiter mit Tauglichkeitsanforderungen, siehe unter Fürsorge /[Hörhilfe & orthopäd. Bürostuhl](#) .

I

Ideenmanagement/betriebliches Vorschlagwesen

Auch zugewiesene Beamte können am betrieblichen Vorschlagwesen teilnehmen; werden hierfür Prämien gezahlt, so handelt es sich nicht um anderweitige Bezüge. Insofern können diese Prämien anrechnungsfrei gezahlt werden. Eine Begrenzung der Höhe nach gibt es hier nicht. Das DB-Programm „Mitarbeiter werben Mitarbeiter“ wird vom BEV unter das betriebliche Vorschlagwesen gefasst.

Information der Besonderen Personalräte vertrauensvolle Zusammenarbeit

DB AG, die besondere Personalvertretung und die Betriebsräte arbeiten vertrauensvoll zum Wohle aller Beschäftigten und zur Erfüllung der dem Betrieb obliegenden Aufgaben zusammen. Die besondere Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu informieren, vgl. [Verfahrenshinweise Beteiligung](#).

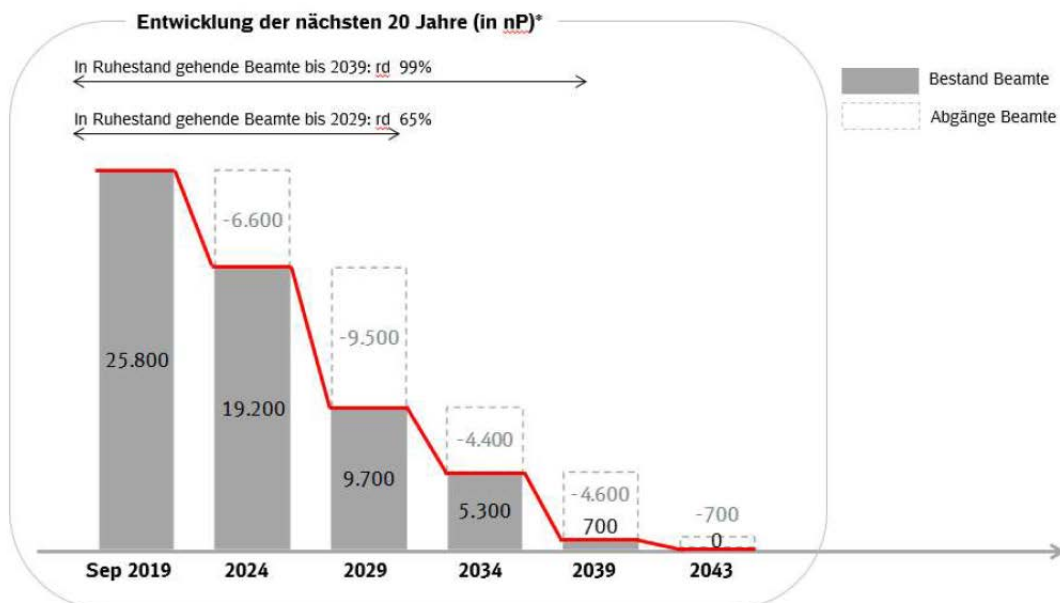
J

Jahrgang 1976 - Jahrgang des aktuell jüngsten Beamten bei der DB

Entwicklung Beamtenbestand im DB Konzern;
Ausscheiden des letzten Beamten in 2043 (Jahrgang 1976)



Übergänge in den Ruhestand in den Jahren 2019 bis 2043



* gerundete Werte

K

Krankheit

Der zugewiesene Beamte muss die Erkrankung und die Krankheitsdauer so schnell wie möglich beim Dienstvorgesetzten anzeigen: die Entgegennahme von Anzeigen zum Nachweis der Dienstunfähigkeit bei Erkrankung ist in Ziff. 33 der DBAGZustV geregelt. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als 3 Tage, so hat der Beamte dies spätestens am vierten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Bei Zweifeln an Dienstunfähigkeit ist gegebenenfalls über die zuständige BEV-Dienststelle eine Bahnarzt(= BEV-Arzt)untersuchung veranlassen (vgl. § 11 [Allgemeine Dienstanweisung für die der Deutsche Bahn AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens \(ADAzB\)](#)).

Ist ein Beamter innerhalb von 6 Monaten mehr als 3 Monate krank und liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beamte innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll dienstfähig ist, dann kann der Prozess „Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit“ [Dienstunfähigk. zugew. Beamte](#) in Gang gesetzt werden.

L

Laufbahnwechsel

[Laufbahnwechsel](#) - Übernahme in die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes nach § 20 Eisenbahn-Laufbahnverordnung (ELV): Im Rahmen der zur Verfügung stehenden personalwirtschaftlichen Möglichkeiten können sich Beamte bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20 ELV um Übernahme in die nächsthöhere Laufbahn bewerben. Die Einzelheiten, aktuelle Aufrufe sowie die Regelungen zum horizontalen Laufbahnwechsel sind unter dem Link [Laufbahnwechsel](#) abrufbar.

Leistungsstufen

Für die Gewährung von Leistungsstufen gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 7 und 8 des Bundesbesoldungsgesetzes mit Hinweisen des BEV, die dazu erlassene Bundesleistungsbe-
soldungsverordnung sowie die Durchführungshinweise des Bundesministeriums des Innern; Einzelheiten, siehe [Leistungsstufen](#).

M

Mehrarbeitsvergütung

Die Zahlung von [Mehrarbeitsvergütung](#) richtet sich ausschließlich nach der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte des Bundes - Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung (BMVergV). Der Leitfaden zur Umsetzung BMVergV bei der DB AG enthält die mit dem BEV abgestimmten Regelungen und Hinweise zu deren Umsetzung sowie das Antragsformular für die Auszahlung beamtenrechtlicher Mehrarbeit und eine Berechnungsmatrix, siehe auch HR/Symbioprozess „Mehrarbeitsvergütung auszahlen (zugewiesene Beamte)“, [Symbio Web - Prozesse](#)

Zugewiesene Beamte erhalten keine tarifvertraglichen Überzeitzulagen. Diese sind dem BEV zu erstatten.

Mein Performance Management bzw. meine Leistung gemäß KBV Personalentwicklung

Mit Schreiben vom 01.08.2019 hat das BEV zur beantragten Beurteilungssystematik „mein Performance Management“ für die verbeamteten Leitenden Angestellten das Einvernehmen erteilt; die daraus resultierende dienstliche Beurteilung für diesen Personenkreises wurde termingerecht eingeführt: Einzelheiten: siehe unter dienstliche Beurteilung.

Für die Tarif- sowie AT-Mitarbeiter wurde „mein Performancemanagement“ als „meine Leistung“ in die KBV Personalentwicklung eingearbeitet. Die KBV Personalentwicklung löst zum 01.07.2020 die bisherigen Regelungen zu den Führungsdialogen und Mitarbeitergesprächen ab. Das Einvernehmen zur Anwendung der KBV Personalentwicklung wird im ersten Halbjahr

2020 nach Vorabstimmung mit dem BesHPR beim BEV gesondert durch HBB beantragt. Einzelheiten siehe [Dienstliche Beurteilung](#)

Mitarbeiter werben Mitarbeiter

Siehe unter Ideenmanagement/betriebliches Vorschlagwesen

N

Nebentätigkeit

Für zugewiesene Beamte gelten bezüglich Nebentätigkeiten die beamtenrechtlichen Regelungen des Bundesbeamtengesetzes (§§ 97 ff. BBG) und die Bundesnebentätigkeitsverordnung (BNV), siehe dazu: [Nebentätigkeit](#)

O

Office - Home-Office, siehe [Tearbeit](#)

P

Personalkostenvereinbarung/Personalkostenabrechnung

Nach der Regelung des § 21 Abs. 1 DBGrG müssen die Gesellschaften Personalkosten an das BEV zahlen, wie sie für die Arbeitsleistung eines entsprechenden, nach ihren Tarifen eingestellten Arbeitnehmer aufzuwenden wären (Tarifentgelt einschließlich aller Zulagen plus Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur Unfallversicherung, betrieblichen Altersversorgung Insolvenzumlage und Umlage U2 - Mutterschaft). Die Personalkostenabrechnung ist funktional auf die Gesellschaften des DB Konzerns ausgerichtet. Die Einzelheiten zur Durchführung der Personalkostenabrechnung sind zwischen DB AG - die abrechnen muss - und BEV in einer Personalkostenvereinbarung (PKV) vereinbart worden. BMVI und BMF haben der Personalkostenvereinbarung zugestimmt (§ 21 Abs. 8 DBGrG). Die PKV ist im Personalportal, Beamtenrecht, [Personalkostenvereinbarung](#) abrufbar. Einzelheiten zur Thematik sind in dem FAQ zur Personalkostenabrechnung bei zugewiesenen Beamten (besoldungsrechtliche Nebenbezüge und anderweitige Bezüge), abgelegt im DB Personalportal, [Plattform Beamtenrecht](#) abrufbar.

Die Personalkostenabrechnung mit dem BEV wird ausschließlich über die Datenverarbeitungs- und Abrechnungssysteme der DB AG die Beamtenabrechnung Regensburg abgewickelt.

Passivlegitimation in Verwaltungsstreitverfahren

Das BVerwG hat mit Urteil vom 11.02.99 festgestellt, dass das BEV und nicht die DB AG in beamtenrechtlichen Streitigkeiten, in denen die DB AG die Entscheidung getroffen hat, passiv legitimiert ist, vgl. [Rechtsbehelfsbelehrung](#). Kann einem Widerspruch des Beamten durch die DB AG-Gesellschaft nicht abgeholfen werden, leitet die DB AG-Gesellschaft den Widerspruch mit ausführlicher Sachverhaltsdarstellung der zuständigen BEV-Dienststelle zur weiteren Entscheidung zu. Im Klageverfahren ist die Beiladung der jeweiligen Gesellschaft des DB Konzerns nach § 65 VwGO zu beantragen.

Q

Qualifizierung

Beamte sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung zur Erhaltung oder Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten teilzunehmen, siehe § 61 Abs. 2 BBG. [Rechtsgrundlagen](#)

R

Rechtsbehelfsbelehrung

Ein Muster einer [Rechtsbehelfsbelehrung](#) ist im DB Personalportal, Beamtenrecht, abgelegt.

Reisekosten, Trennungsgeld, Umzugskosten

Es gelten die reisekostenrechtlichen Regelungen, d.h. das BRKG und die TGV und die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz (BKGVwV), die EUB, sowie die zusätzlichen Durchführungshinweise des BEV, die in der Reisekostenvorschrift für die Bundesbeamten des Bundeseisenbahnvermögens (RVB); DS 059 zusammengefasst sind. Die Regelungen in der Konzernrichtlinie DB 059.0001 Firmenreisen finden ebenfalls sinngemäß Anwendung soweit die beamtenrechtlichen Regelungen dem nicht entgegenstehen, vgl. [Reisekosten](#). **Trennungsgeld** kann im Zusammenhang mit einer Abordnung oder einer befristeten Umsetzung bewilligt werden. Ebenso kann ein Anspruch auf Trennungsgeld bei einer dauerhaften (wahlbetriebsübergreifenden) Versetzung oder (wahlbetriebsinternen) Umsetzung, mit Zusage der Umzugskosten bestehen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 bis 6 TGV). Bei einer dauerhaften Ver- oder Umsetzung ist eine Aussage über eine Erstattung von Umzugskosten zu treffen. Die Ablehnung einer Umzugskostenerstattung ist zu begründen. Bei Fragen zu Trennungsgeld und Umzugskosten wenden Sie sich bitte an: scp-personalkostenabrechnung@deutschebahn.com

Zum Thema Umzugskosten Beamte: siehe den im Personalportal hinterlegten FAQ, [Umzugskosten](#)

Ruhestand, siehe unter [Zurruhesetzung](#)

S

Sachschadenserstattungsrichtlinie

Hat ein zugewiesener Beamter in Ausübung des Dienstes beziehungsweise auf dem Weg nach und von der Dienststelle durch ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes Ereignis, das keinen Körperschaden verursacht hat, einen Sachschaden, zum Beispiel an Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs erlitten, die er für den Dienst benötigt oder die er zum persönlichen Gebrauch mit sich zu führen pflegt, so kann auf Antrag ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs eine Billigkeitszuwendung geleistet werden, Einzelheiten siehe [Sachschadenserstattungsrichtl.](#)

Schadensersatz

Nach § 75 BBG in Verbindung mit § 1 Nr. 25 der DBAGZustV können zugewiesene Beamtinnen und Beamte bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung schadenersatzpflichtig gemacht werden. Die Einzelheiten sind in dem FAQ zu Schadensersatz- und Herausgabeansprüchen niedergelegt. [Schadensersatz und Herausgabe](#)

Sonderurlaub

Nach § 3 Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) wird Sonderurlaub nur gewährt, wenn

- der Anlass, für den Sonderurlaub beantragt wurde, nicht außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen oder erledigt werden kann,
- dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und
- die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 5 bis 22 erfüllt sind.

Die Einzelheiten und ein FAQ sind im DB Personalportal auf der Plattform Beamtenrecht - [Sonderurlaub](#) abrufbar.

T

Tarifverträge

Tarifverträge gelten nicht für zugewiesene Beamte. Die arbeitszeitrechtlichen Tarifregelungen werden im Hinblick auf den Personaleinsatz zugewiesener Beamter sinngemäß angewendet, soweit dies beamtenrechtlich zulässig ist; die Einzelheiten sind in den Arbeitszeit-Arbeitshilfen HBB dargestellt. [Arbeitshilfen HBB](#). Ebenso wird die im DB-Konzern praktizierte Beschäftigungssicherung gemäß DemografieTV im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten (DBAGZustV) auf zugewiesene Beamte sinngemäß angewendet, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen; Einzelheiten siehe in dieser Unterlage unter Abordnung und unter [Beschäftigungssicherung](#)

Tätigkeitszuweisung

Im Falle eines Betreiberwechsels kann Beamten mit ihrer Zustimmung nach Maßgabe des § 29 BBG vorübergehend eine Tätigkeit bei einer nicht bundeseigenen Eisenbahn / NE-Bahn zugewiesen werden, wenn die NE-Bahn einen entsprechenden Antrag bei der BEV-Hauptverwaltung stellt und weitere Prozessschritte eingehalten wurden. Die Einzelheiten dieses Verfahrens erfordern eine Abstimmung mit HBB (Ansprechpartnerin: Claudia Ochs).

Teilzeit

Entscheidungen über Anträge auf Teilzeit (§ 91 BBG), familienbedingte Teilzeit (§ 92 BBG) sowie Familienpflegezeit mit Vorschuss (§ 92a BBG) obliegen den Gesellschaften des DB-Konzerns (§ 1 Nr. 24 und § 2 DBAGZustV). Die Einzelheiten und ein FAQ sind im DB Personalportal auf der Plattform Beamtenrecht - [Teilzeit und Beurlaubung](#) abrufbar

Telearbeit

Auf der Grundlage des § 10 AZV kann zugewiesenen Beamten alternierende Telearbeit in sinnvoller Anwendung des Demografietarifvertrags genehmigt werden; Einzelheiten und Mustergenehmigung sind im DB Personalportal, Plattform Beamtenrecht [Telearbeit](#) abrufbar.

U

Umsetzung

Im Gegensatz zur Abordnung und Versetzung ist die Umsetzung (§ 1 Nr. 1 DBAGZustV) nicht im Bundesbeamtengesetz geregelt. Sie stellt die (dauerhafte oder zeitweise) Übertragung eines geänderten Aufgabenkreises innerhalb des Betriebs (Wahlbetriebs) dar. Umsetzungen können auf Antrag des bzw. im Einvernehmen mit dem Beamten bzw. aus dienstlichem Grund erfolgen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind das dienstliche Interesse an der Umsetzung als auch die entgegenstehenden Belange des Betroffenen mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung abzuwägen und zu gewichten. Die Umsetzung kann mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden sein. Ändert sich der Arbeitsort, ist dies dem Beamten mitzuteilen und gegebenenfalls eine Entscheidung zur Umzugskostenvergütung gemäß § 3 bzw. § 4 BUKG zu treffen. Die Beteiligung des Besonderen Personalrats (BesPR) bei der Umsetzung mit Dienstortwechsel erfolgt gem. § 76 Abs. 1 Nr. 4 BPersVG.

Der jeweils einschlägige Symbio-Personalprozess „Versetzung oder Umsetzung zugewiesen“ wird nur dann angewendet, wenn eine einvernehmliche Versetzung oder Umsetzung vorliegt (i.d.R. nach Bewerbung des zugewiesenen Beamten auf einen ausgeschriebenen Arbeitsplatz). Nur dann erfolgt die Beteiligung des Besonderen Personalrats durch den *aufnehmenden* Betrieb; [Symbio Web - Prozesse](#) Erfolgt die Dispositionsmaßnahme ohne oder gegen den Willen des zugewiesenen Beamten, dann erfolgt die Beteiligung des Besonderen Personalrats (Umsetzung) durch den abgebenden Betrieb. [Dispositionsmaßnahmen](#)

Unterwertiger Einsatz

Grundsätzlich muss die Tätigkeit eines Beamten amtsangemessen sein. Für den Bahnbereich wurde in § 11 Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz (BEZNG) als Ermessensnorm eine der Eigenart des Eisenbahnbetriebes Rechnung tragende Sonderregelung getroffen. Danach können die Beamten vorübergehend in Tätigkeiten von geringerer Bewertung unter Belassung ihrer Besoldung verwendet werden, wenn dienstliche (zur Definition vgl. § 11 Satz 2 BEZNG) oder betriebliche Gründe dies erfordern. Die geringerwertige Beschäftigung ist zeitlich zu begrenzen. Zumutbar sind geringerwertige Tätigkeiten, wenn sie insbesondere den gesundheitlichen Kräften und fachlichen Fähigkeiten unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeiten entsprechen. Die Entscheidung darüber, dass eine vorübergehende Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz mit niedrigerer Bewertung erfolgen kann, **trifft auf Antrag der Gesellschaft die jeweils zuständige BEV-Dienststelle.**

Urlaub - siehe unter [Erholungsurlaub](#).

V

Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken

Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder einen Dritten in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen (§ 71 Abs. 1 BBG), siehe [Verbot Annahme von Geschenken](#).

Versetzung

Die Versetzung (§ 1 Nr. 2 DBAGZustV i. V. m. § 28 BBG) ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines Aufgabenbereiches bei einem anderen Betrieb (Wahlbetrieb). Sie ist auch ohne Zustimmung des Beamten möglich, wenn eine betriebliche Notwendigkeit vorliegt, siehe § 28 BBG [Rechtsgrundlagen](#). Die Vorgaben des § 28 BBG sind einzuhalten. Das Vorliegen dienstlicher Gründe ist - alternativ zum Antrag des Beamten auf Versetzung - tatbestandliche Voraussetzung für die von der DB-Gesellschaft zu treffende Ermessensentscheidung. Soweit die Versetzung nicht auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten erfolgt, muss die DB den Beamten vor der Entscheidung nach § 28 BVVfG anhören.

Die Beteiligung des Besonderen Personalrats (BesPR) bei einer Versetzung erfolgt gem. § 76 Abs. 1 Nr. 4 BPersVG (Versetzung). [Dispositionsmaßnahmen](#) Der jeweils einschlägige Symbio-Personalprozess „Versetzung oder Umsetzung zugewBea vornehmen“ wird nur dann angewendet, wenn eine einvernehmliche Versetzung oder Umsetzung vorliegt (i.d.R. nach Bewerbung des zugewiesenen Beamten auf einen ausgeschriebenen Arbeitsplatz). Nur dann erfolgt die Beteiligung des Besonderen Personalrats durch den *aufnehmenden* Betrieb. [Symbio Web - Prozesse](#)

Erfolgt die Dispositionsmaßnahme ohne oder gegen den Willen des zugewiesenen Beamten, dann erfolgt die Beteiligung des Besonderen Personalrats (zur Versetzung/Umsetzung/Abordnung) durch den abgebenden Betrieb.

Vorschussrichtlinien

Zugewiesene Beamten, die durch besondere Umstände zu unabwendbaren Ausgaben genötigt werden, die sie aus eigenen Mitteln und Mitteln des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten sowie aus Leistungen, Zuwendungen und unverzinslichen Darlehen von dritter Seite nicht bestreiten können, kann vom BEV auf Antrag, der von dem Beamten bei der für ihn zuständigen BEV-Dienststelle zu stellen ist, ein unverzinslicher Vorschuss gewährt werden, Einzelheiten, siehe die Vorschussrichtlinie (Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschußrichtlinien) vom 28. November 1975); [Sachschadenserstattungsrichtl.](#)

W

Weisungsrecht

Die Gesellschaften des DB Konzerns üben gem. § 12 Abs. 4 DBGrG das dem Dienstherrn gegenüber den Beamten zustehende Weisungsrecht aus, soweit die Dienstaussübung im Betrieb dies erfordert. Die Gesellschaften sollen damit schnell die aus betrieblicher Notwendigkeit erforderlichen Maßnahmen durchsetzen können, um die unternehmerische Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. In Ausübung dieser Dienstherrnenbefugnisse können die Gesellschaften Verwaltungsakte erlassen, die dem Dienstherrn zuzurechnen sind, Einzelheiten, vgl. [Rechtsgrundlagen](#)

X und Y

X Jetzt ist das Beamtenrecht keine unbekannte Größe mehr.

Y - Chromosom: über 85 % der zugewiesenen bzw. beurlaubten Beamten sind Männer.

Zurruhesetzung

Das Beamtenverhältnis endet durch [Zurruhesetzung](#) (§ 30 BBG). Versorgungsauskünfte erteilt die für den Beamten zuständige BEV Dienststelle, § 49 BeamtVG [Bundeseisenbahnvermögen - Dienstleister für Pensionärinnen/Pensionäre](#).

Zuweisung

Gem. Art. 143 a Abs. 1 GG können Beamte durch Gesetz einer "privat-rechtlich organisierten Eisenbahn des Bundes" zur Dienstleistung zugewiesen werden. Eine "Eisenbahn des Bundes" ist nach dem Wortlaut des Art. 73 GG eine Eisenbahn, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes steht, und nach § 2 Abs. 15 AEG ein Unternehmen, das sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befindet. Die Option der Zuweisung wird ausgefüllt durch § 12 DBGrG.

Um die Kontinuität des Personaleinsatzes zu gewähren, ist die gesetzliche Zuweisung durch § 12 Abs. 2 i. V. m. § 23 DBGrG vorgesehen

- zu den nach § 2 Abs. 1 DBGrG ausgegliederten Gesellschaften sowie
- zu den nach § 3 Abs. 3 DBGrG ausgegliederten Unternehmen, wenn die Geschäftstätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen oder im Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur besteht, wobei nicht nur der Eisenbahnbetrieb im engeren Sinne erfasst wird, sondern auch die historisch gewachsenen Aufgabenfelder der früheren DB und DR.

Die Anwendung des § 12 Abs. 2 DBGrG setzt darüber hinaus nach Interpretation des BMI eine Mehrheitsbeteiligung des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens zum „Zeitpunkt des Eintritts der Zuweisung“ voraus. Für den Fall, dass Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse eintreten, gibt es keine gesetzliche Regelung. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und das Bundesministerium des Inneren (BMI) gehen von der Weitergeltung der Zuweisung aus. Das BMI hat zu dieser Frage entschieden: *Bei Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung kann die Zuweisung „unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn“ (Art. 143 Abs. 1 Satz 3 GG) aufrechterhalten bleiben bei von der DB AG*

- *ausgegliederten,*
- *neu gegründeten,*
- *teilweise erworbenen,*

Gesellschaften, soweit sie Eisenbahnbezug nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DBGrG haben.

Zuweisungen kraft Gesetzes

Die Zuweisung kraft Gesetzes nach § 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 23 DBGrG ist eine in ihren Wirkungen mit § 613a BGB vergleichbare Überleitungsregelung. Sie ist jedoch in einer den besonderen Strukturmerkmalen des Beamtenstatus gerecht werdenden Form modifiziert. Die Beamten sind mit dem Aufgabenübergang ohne ihre Zustimmung der neuen Gesellschaft kraft Gesetzes zur Dienstleistung zugewiesen.

Die Beamten werden von der Gesellschaft mit einem mit dem BEV abgestimmten Schreiben (über HBB abrufbar) über ihre Zuweisung zu der neuen Gesellschaft verständigt. Dieses Schreiben ist eine deklaratorische Mitteilung über die kraft Gesetzes erfolgte Zuweisung; es löst keine Beteiligungstatbestände nach dem BPersVG und dem BetrVG aus. Es besteht nicht die Möglichkeit, dieser Zuweisung - mit der Folge des Eintritts einer aufschiebenden Wirkung - zu widersprechen; gleichwohl kann der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden (vgl. § 126 BBG). Weitere Einzelheiten, siehe [Zuweisung nach DBGrG](#).